

S A T Z U N G

Anlage 2

der König Ludwig III. und Königin Marie  
Therese Goldenen Hochzeitstiftung

Der königl. Geheime Hofrat Alfred N a t h a n , Ehrenbürger der Stadt Fürth, errichtete anlässlich der goldenen Hochzeit des Königspaares aus warmer Verehrung für das Königshaus mit einem Kapital von 150.000 Mark (i.W. einhundertfünfzigtausend Mark) in Wertpapieren, eingetragen als 3 1/2 %ige Buchschuld des preußischen Staates, V 5 769 mit nächstfälligen Zinsen vom 1. Juli 1918 über 140.000 M und nächstfälligen Zinsen vom 1. April 1918 über 10.000 M, durch Bestimmung dieser Buchschuld als Grundstock der Stiftung, eine gemeinnützige örtliche Wohnungsfürsorgestiftung mit dem Sitz in Fürth.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

"König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeits-  
Stiftung Fürth".

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth in Bayern.

§ 2

Zweck der Stiftung

Der Zweck der Stiftung ist ausschließlich darauf gerichtet, der Bevölkerung der Stadt Fürth, insbesondere kinderreichen Familien, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) vom 29.2.1940 (RGBl. I S. 438) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RGBl. I/1940 S. 1012) zu verschaffen.

Die Stiftung darf nur die im § 6 des WGG und den Durchführungsbestimmungen bezeichneten Geschäfte betreiben. Sie kann Kleinwohnungen im eigenen Rahmen errichten oder auch fertige Kleinwohnungen erwerben und den Bau von Kleinwohnungen durch Dritte betreuen.

Die Tätigkeit der Stiftung ist auf den örtlichen Bereich der Stadt Fürth beschränkt.

Grundstockvermögen

Das Stiftungskapital, das im Laufe der Jahre wiederholt durch Spenden (verlorene Zuschüsse) und unverzinsliche Darlehen von gewerblichen Betrieben in der Stadt Fürth sowie durch Zuschüsse und Darlehen der Stadtgemeinde Fürth verstärkt wurde, setzt sich am 1. April 1954 (Eröffnungsbilanz) wie folgt zusammen:

Guthaben und Wertpapiere . . . . .	113.484,35 DM
Wert der Stiftungshäuser nach Einheitswert bzw. den Baukosten . . . . .	1'819.149,09 DM
Merkwert des Inventars . . . . .	1,-- DM
Forderungen an Mieter und sonstige Forderungen . .	<u>16.062,33 DM</u>
	<u>1'948.696,80 DM</u>
	=====

## § 4

Mietverträge

Der Abschluß der Mietverträge, die Festsetzung der Mieten und die Veräußerung von Fertigwohnungen richten sich nach den von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen angewendeten Verwaltungsgrundsätzen und den Bestimmungen des WGG sowie den vom Stiftungsausschuß aufzustellenden Richtlinien.

## § 5

Organe der Stiftung

Die Stiftung wird vom Stadtrat Fürth verwaltet. Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung bestellt der Stadtrat Fürth

1. den Stiftungsausschuß (Aufsichtsorgan),
2. den Geschäftsführer.

## § 6

Angehörige des Baugewerbes

Angehörige des Baugewerbes im Sinne des WGG. und seiner Durchführungsbestimmungen dürfen keinen bestimmenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Stiftung haben. Demgemäß dürfen der Stiftungsausschuß und die Stiftungsverwaltung höchstens zu je einem Drittel aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen.

Mit Mitgliedern des Stiftungsausschusses oder der Stiftungsverwaltung, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des WGG und seiner DVO sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die Ausführung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten beziehen, nicht abgeschlossen werden.

Abweichungen sind zulässig, wenn

- a) die Anerkennungsbehörde nach Anhörung des Prüfungsverbandes sie zugelassen hat,
- b) der Stiftungsausschuß einstimmig (unter Ausschluß etwaiger Beteiligter) dem Abschluß solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
- c) die Geschäfte zeitlich und summenmäßig begrenzt sind.

Kein Mitglied des Stiftungsausschusses und der Stiftungsverwaltung darf in Angelegenheiten der Stiftung eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn es ihm nicht in jedem Einzelfalle (unter Ausschluß der Stimme des Beteiligten) vom Stiftungsausschuß ausdrücklich zugestanden ist.

## § 7

### Stiftungsausschuß

Die Mitglieder des Stiftungsausschusses werden durch den Stadtrat Fürth bestellt und abberufen.

Der Stiftungsausschuß besteht aus

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder seinem gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) den Referenten des Stadtrats für das Grundstücks- und das Bauwesen oder ihren in der Geschäftsverteilung der Stadt Fürth bestimmten Stellvertretern
- c) 3 Stadträten oder ihren Stellvertretern, die durch den Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden
- d) einem von den Erben des Stifters zu bestimmenden Mitglied seiner Familie.

Die Mitglieder des Stiftungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden.

## § 8

### Beschlußfassung

Der Stiftungsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen werden.

Der Stiftungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung zugegen ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Stiftungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Stiftung der Stiftungsausschuß zu einer Sitzung einzuberufen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Willenserklärungen des Stiftungsausschusses werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

## § 9

### Aufgaben des Stiftungsausschusses

Der Stiftungsausschuß hat die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung vom Geschäftsführer verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen sowie den Bestand der Stiftungskasse und den Bestand an Wertpapieren untersuchen.

Der Stiftungsausschuß soll bei Prüfungen vertreten sein und hat sich anschließend über den Bericht des Prüfungsverbandes zu erklären.

Er hat die Jahresabschlüsse und die Vorschläge zur Verwendung der Stiftungserträge zu prüfen.

Der Stiftungsausschuß bereitet ferner die Beschlüsse des Stadtrats vor und nimmt gutachtlich Stellung insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:

- a) Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
- b) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes,
- c) Verwendung von Betriebsrücklagen,

- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken,
- e) Grundsätze für die Zuteilung der Stiftungswohnungen und die Festsetzung der Mieten (vergl. § 4),
- f) Abschluß von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen bei einer Besoldung von mehr als 2.500 DM pro Jahr,
- g) Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, soweit der Streitwert 1000 DM übersteigt,
- h) Festsetzung des Jahresabschlusses, Ertragsverwendung oder Verlustdeckung, Zuweisungen an und Entnahmen aus Rücklagen,
- i) Entlastung des Geschäftsführers.

## § 10

### Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Stadtrat bestellt und abberufen.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Geschäftsanweisung und den Beschlüssen des Stadtrats zu führen.

Der Geschäftsführer entscheidet über laufende Angelegenheiten der Geschäftsführung im Rahmen des Jahreswirtschaftsplanes und soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der Satzung der Zustimmung des Stiftungsausschusses bedürfen.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere alljährlich die Aufstellung des Voranschlages, die Aufstellung eines Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr, einer Bilanz nebst Verlust- und Gewinnrechnung (Jahresabschluß) und deren Vorlage an den Stiftungsausschuß und Stadtrat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

## § 11

### Geschäftsjahr und Jahresabschluß

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluß ist nach den im gemeinnützigen Wohnungswesen maßgebenden Richtlinien aufzustellen.

§ 12

Rücklagen und Ertragsverwendung

Von dem Jahresertrag sind mindestens 10 ‰ einer Vermögensrücklage (Sonderrücklage) zuzuführen, bis die Höhe des Stiftungskapitals erreicht ist. Diese Rücklage darf nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden. Außerdem ist auf die Bildung von Betriebsrücklagen Bedacht zu nehmen. Über die Verwendung des restlichen Reingewinnes zur Zuweisung an freie oder zweckgebundene Rücklagen entscheidet der Stadtrat.

Ergibt sich am Schluß des Geschäftsjahres bilanzmäßig ein Verlust, so hat der Stadtrat zu bestimmen, inwieweit die Sonderrücklage zur Deckung herangezogen werden soll.

§ 13

Bekanntmachungen

Von der Stiftung ausgehende Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Fürth veröffentlicht.

§ 14

Prüfung der Stiftung - Prüfungsverband

Die Stiftung unterliegt der Prüfung und Aufsicht gemäß § 26 des WGG. Sie ist zu diesem Zweck Mitglied des örtlich zuständigen Prüfungsverbandes.

Die Stiftung hat sich auch außerordentlichen Prüfungen des Prüfungsverbandes zu unterwerfen. Der Geschäftsführer ist gehalten, dem Prüfungsverband vor Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens bis 1. Juli jeden Geschäftsjahres, den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß einzureichen.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, alle Beanstandungen des Prüfungsverbandes durch entsprechende Maßnahmen zu beheben.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht ferner unter der besonderen Obhut des Staates. Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Mittelfranken wahrgenommen.

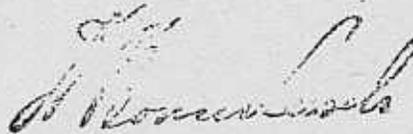
§ 16

Auflösung der Stiftung

Bei Erlöschen der Stiftung fällt das Stiftungskapital an die Stadt Fürth zur Verwendung für den vom Stifter vorgesehenen Zweck. Ein etwa verbleibender Teil des Reinvermögens ist nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde ausschließlich dem im § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Fürth, den 30. September 1960

Für die König Ludwig III.  
und Königin Marie Therese  
Goldene Hochzeitstiftung  
F ü r t h / B a y e r n  
S t a d t F ü r t h



(Dr. Bornkessel)  
Oberbürgermeister